

Kammergericht

Az.:



AG Schöneberg



Beschluss

In der Familiensache betreffend das minderjährige Kind

Klimas, geboren am

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd. Peter Wagner, Feldstraße 21 a, 12207 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:

Ingke Klimas, Berlin

Vater:

Mirko Klimas, Berlin

Verfahrensbevollmächtigter :

Rechtsanwalt Berlin, Gz.: Klimas ./.. dto.

zusätzlich:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin - Jugendamt, Beethovenstraße 34 - 38, 12247

Berlin, Gz.:

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat als Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sattler, die Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich und die Richterin am Amtsgericht Muschik am 02.06.2026 beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Mutter vom 1. Juni 2026 gegen den Beschluss vom 13. Mai 2026 wird hinsichtlich der Punkte 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11 als unzulässig verworfen. Im Übrigen wird die Anhörungsrüge zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Anhörungsrüge der Mutter hat keinen Erfolg, da sie schon keine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung darlegt (siehe dazu Punkt a)) bzw. ein entscheidungserheblicher Verstoß gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG nicht vorliegt (siehe dazu Punkt b)).

a) Die Anhörungsrüge der Mutter ist zwar rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 44 Abs. 2 S. 1 FamFG beim Kammergericht eingegangen. Die Mutter hat jedoch entgegen § 44 Abs. 2 S. 4 Halbs. 2 FamFG keine innerhalb derselben Notfrist darzulegende entscheidungserhebliche Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör dargetan, soweit sie ihre Anhörungsrüge damit begründet, dass der Senat den Umfang ihres Auskunftsanspruchs verkenne (Punkt 1, 2 und 9 der Anhörungsrüge), dass der Zeitpunkt der zu erteilenden Auskunft zu spät gewählt worden sei (Punkt 2 der Anhörungsrüge), sowie mit dem Recht des Vaters, im Rahmen der Auskunftserteilung Namen Dritter zu schwärzen (Punkt 3 der Anhörungsrüge), der Frage nach der Wertung des Krankenhausaufenthaltes von [REDACTED] im Jahr 2024 (Punkt 6 der Anhörungsrüge) und dass auf die von der Mutter vorgetragenen Mängel der Kindesanhörung (Punkt 7 der Anhörungsrüge) und zur Kindeswohlgefährdung im Haushalt des Vaters (Punkt 11 der Anhörungsrüge) nicht eingegangen worden sei. Dies gilt ebenso für den Einwand der Mutter, dass der Schriftsatz vom 13. Mai 2026 neuen, entscheidungserheblichen Vortrag enthalten habe (Punkt 8 der Anhörungsrüge). Denn bei diesen Aspekten handelt es sich um Fragen der rechtlichen Wertung bzw. der Subsumtion, die mit der Anhörungsrüge nicht angegriffen werden können. Insoweit ist die Anhörungsrüge bereits unzulässig.

Neben der Beschwer hängt die Zulässigkeit der Anhörungsrüge von der substantiierten Behauptung ab, dass der oder die Beteiligte in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist (vgl. MüKoFamFG/Ulrici, 4. Aufl. 2025, FamFG § 44 Rn. 14). Wird gerügt, dass das Gericht Ausführungen der Beteiligten nicht berücksichtigt habe, muss die beschwerte Beteiligte den angeblich übergangenen Sachvortrag bezeichnen und darlegen, dass er entscheidungserheblich ist (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.9.2020, NJOZ 2021, 613). Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Der Sache nach beanstandet die Mutter im Rahmen der Begründung der Anhörungsrüge vom 1. Juni 2026 hinsichtlich der Punkte 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 11 nicht eine Gehörsverletzung, sondern das Ergebnis der rechtlichen Würdigung und Subsumtion durch den Senat. Sie trägt schon nicht vor, dass Sachvortrag übergangen worden sei bzw. inwiefern dieser entscheidungserheblich sei.

Vielmehr beschränkt sich die Begründung der Anhörungsrüge auf eine - überwiegend - wiederholende Darstellung ihres Rechtsstandpunktes. Auf einen abweichenden rechtlichen Standpunkt kann die Anhörungsrüge nach § 44 FamFG jedoch nicht gestützt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24.8.2023 – IX ZB 5/23, BeckRS 2023, 29416 Rn. 4, beck-online; Sternal/Göbel, 22. Aufl. 2025, FamFG § 44 Rn. 34). Die Anhörungsrüge dient nicht der Behebung etwaiger Fehler formeller oder materieller Natur (vgl. BGH Beschl. v. 20.8.2020 – AnwZ (Brfg) 5/20, BeckRS 2020, 22387 Rn. 3, beck-online). Der Senat hat sich im Beschluss vom 13. Mai 2026 mit den genannten Argumenten der Mutter auseinandergesetzt. Er ist nicht verpflichtet, sich mit einer bestimmten Intensität mit jedem Vorbringen der Beteiligten zu beschäftigen (vgl. BGH, Beschluss vom 23.8.2016, NJOZ 2017, 1327, 1328), dies gilt insbesondere hinsichtlich der Punkte 6, 7 und 8.

b) Im Übrigen liegt ein entscheidungserheblicher Gehörsverstoß nicht vor, sodass die Anhörungsrüge unbegründet ist.

Soweit die Mutter die Anhörungsrüge damit begründet, dass ihr kein rechtliches Gehör vor der Würdigung des Umstandes, dass sie Veröffentlichungen betreffend die Gerichtsverfahren bei Instagram tätigt und einen diesbezüglichen Podcast betreibt, gewährt worden sei (Punkt 4 der Anhörungsrüge), so war dieser Aspekt Gegenstand des Anhörungs- und Erörterungstermins am 12. Mai 2026. Die Mutter nahm ausdrücklich dazu Stellung, wie sich auch dem Terminsvermerk entnehmen lässt (vgl. u.a. Seite 3 des Anhörungsvermerks: „Die Mutter erklärt: Ich lege auf der Internetseite „Tatort Familiengericht“ alles offen.“).

Die Begründung der Anhörungsrüge mit dem Vortrag, dass der Senat bei seiner Entscheidung auch auf die Spannungen zwischen den Eltern und die ablehnende Haltung der Mutter gegenüber dem Vater abgestellt habe und dies das rechtliche Gehör der Mutter verletze, da dies unkonkret sei (Punkt 5 der Anhörungsrüge), greift ebenfalls nicht. Denn auch dieser Umstand lässt sich bereits dem Terminsvermerk entnehmen (vgl. u.a.: „Die Mutter erklärt: Ich möchte noch sagen, dass dieses leere Geschwätz und Geschwafel aus Schriftsätzen totaler Nonsens sind. (...)“, Bezeichnung des Vaters als „eklig, schlimmer Mensch“, „Wir haben es hier mit einem psychiatrisch schwer gestörten Kindsman zu tun.“). Es handelt sich bei dieser Einschätzung um den persönlichen Eindruck des Senats von dem Verhältnis der Eltern aufgrund des Termins. Auch die Rüge der Mutter, der Senat habe neuen, entscheidungserheblichen Vortrag in ihrem Schriftsatz vom 13. Mai 2026 übergangen und dadurch ihr rechtliches Gehör verletzt, ist unberechtigt. Die von ihr vertretene Auffassung, dass eine umfassende Auskunftserteilung des Vaters an sie auch deshalb erforderlich ist, um das Kind vor Gefahren zu schützen, ist kein neuer Vortrag. Dieser Aspekt wurde ferner im Termin von beiden Eltern thematisiert und auch vom Senat nicht übersehen, wie sich der Entscheidung vom 13. Mai 2026 entnehmen lässt. Auch die Sorge des Vaters,

dass die Verwendung von Klarnamen in der Auskunft für das Kind problematisch ist, wurde von ihm im Termin angesprochen.

2. Eine Kostenentscheidung und die Festsetzung eines Wertes sind im Hinblick auf die von der Mutter als Rügeführerin zu tragenden gesetzlichen Festgebühr gemäß Nr. 1800 KV FamGKG nicht veranlasst.

Die Entscheidung ist unanfechtbar, § 44 Abs. 4 Satz 3 FamFG.

Sattler
Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Dr. Dietrich
Richterin
am Kammergericht

Muschik
Richterin
am Amtsgericht

Kammergericht



Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 03.06.2026
um 08:00 Uhr.

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.06.2026

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle